



Gemarkung Wannitz  
Flur 5

Gemarkung Wannitz  
Flur 5

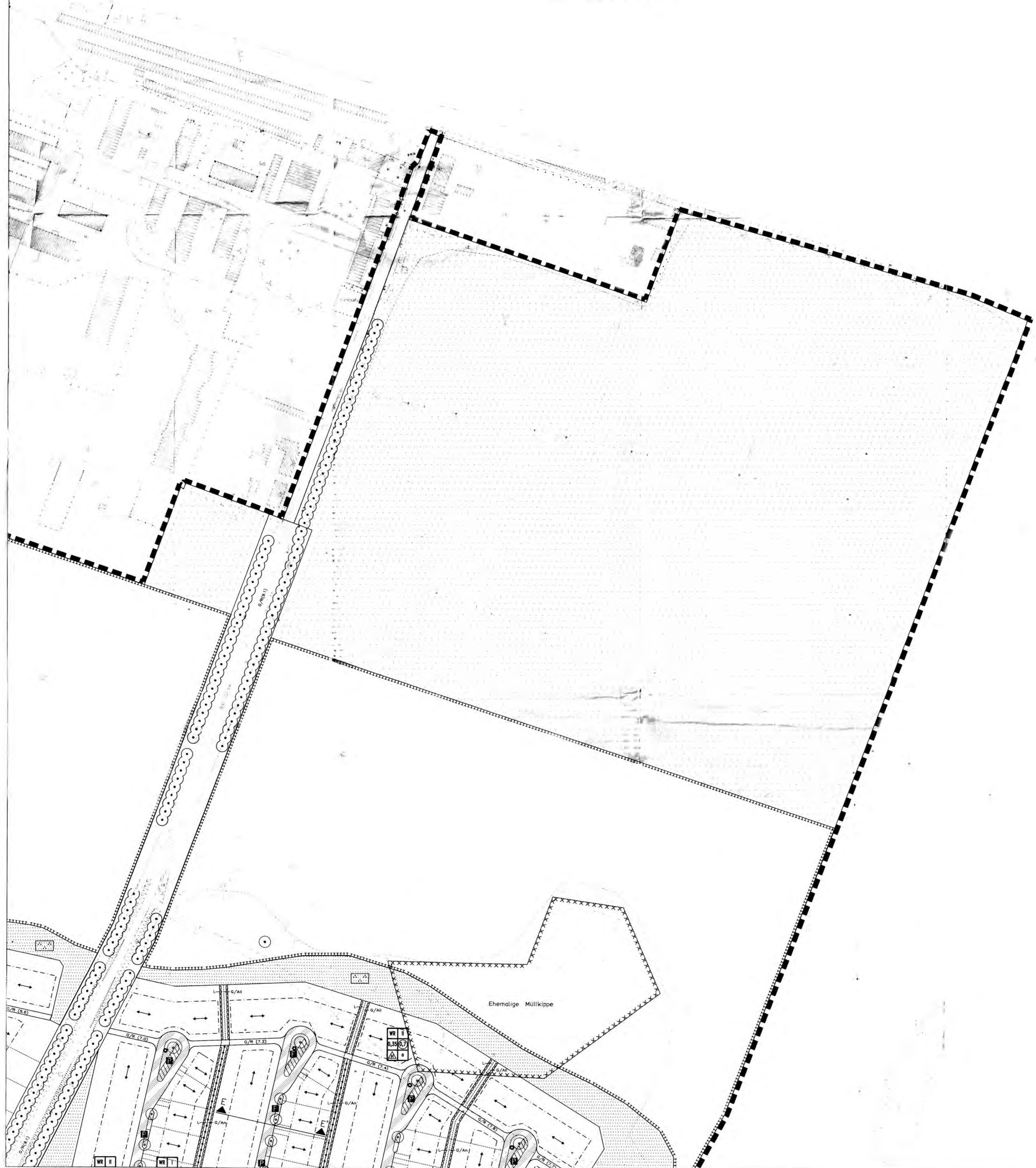
Flur 5  
Flur 4

Flur 5



BEBAUUNGSPLAN 14.91.01 - SCHWERIN-FRIEDRICHSTHAL

TEIL A - PLANZEICHNUNG M 1:1000



PLANZEICHENERKLÄRUNG

FESTSETZUNGEN

	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans	§ 9 Abs.7 BauGB
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Wohngebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes	§ 16 Abs.5 BauNVO
	Art der baulichen Nutzung	§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB
	A Art der baulichen Nutzung mit Reine Wohngebiete WA Allgemeine Wohngebiete M Mischgebiete	§ 3 BauNVO § 4 BauNVO § 6 BauNVO
	Maß der baulichen Nutzung	§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB
	Zahl der Vollgeschosse, Höchstgrenze	§§ 16-20 BauNVO
	Bauweise	§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB
	B Bauweise nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig nur Hausgruppen zulässig offene Bauweise geschlossene Bauweise	§ 22 Abs.2 BauNVO § 22 Abs.2 BauNVO § 22 Abs.1 u. 3 BauNVO
	Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen	§ 23 BauNVO
	Baugrenze	
	Baulinie	
	Flächen für den Gemeinbedarf sowie für Sport- und Spielanlagen	§ 9 Abs.1 Nr.5 BauGB
	Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen (hier: Bürgerhaus)	
	Schule	
	Soz. Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen (hier: Kindergarten)	
	Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen, Sportanlagen	
	Verkehrsflächen	§ 9 Abs.1 Nr.11 BauGB
	Straßenverkehrsfläche	
	Verkehrsberuhigter Bereich	§ 42a STVO
	Straßenbegrenzungslinie	
	öffentliche Parkfläche	
	G/R (1,2) Gehweg / Radweg kombiniert (Numerierung)	
	Stellflächen und Garagen	§ 9 Abs.1 Nr.4 u.22 BauGB
	Umgrenzung von Flächen für Stellplätze	
	Stellplätze	
	GSI Gemeinschafts-Stellplätze	
	Flächen für Versorgungsanlagen	§ 9 Abs.1 Nr.12 BauGB
	ELT-Regelanlage	
	Gas-Druckregelanlage	
	Flächen für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung	§ 9 Abs.1 Nr.14 BauGB
	Abfallentsorgung / Wertstoffbehälter	
	Abfallentsorgung	
	Grünflächen	§ 9 Abs.1 Nr.15 BauGB
	öffentliche Grünfläche	
	Sportpark	
	Parkanlage	
	Flächen für die Landwirtschaft	§ 9 Abs.1 Nr.18 und Abs.6 BauGB
	Flächen für die Landwirtschaft	
	Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	§ 9 Abs.1 Nr.20, 25 und Abs.6 BauGB
	Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft mit folgenden Anteilen:	
	2 % Extensive Obstwiese	
	13 % Natuwiese (wechselluftend)	
	3 % Sukzessionsfläche	
	56 % Hochstaudenflur und extensive Wiese / Weide	
	3 % Röhrichtstreu	
	21 % naturnahe Waldentwicklung	
	2 % Sandmagerrasen	
	Pflanzgebot Baum	
	Erhaltungsgebot Baum	
	Erhaltungsgebot Sträucher, Hecken	
	Sonstige Planzeichen	
	mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen	§ 9 Abs.1 Nr.21 BauGB
	L Leitungsrechte für ober- und unterirdische Wasserführung der Grabengemeinschaft	
	G/Al Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit	
	G/An Gehrecht zugunsten der Anlieger	
	G/F Geh- und Fahrrecht zugunsten der Anlieger der Flurstücke 36/1 und 39/3	
	Hauptfretstrichtung	
	Umgrenzung von Flächen, deren Böden erheblich mit umweltschädlichen Stoffen belastet sind	§ 9 Abs.5 Nr.3 und Abs.6 BauGB

VERFAHRENSVERMERKE

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 8. Dez. 1986 (BGBl. I S. 2253) sowie nach § 83 der Bauordnung vom 20. Juli 1990 (GBl. I Nr. 50 S. 929) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 03.05.94... und mit Genehmigung des Innenministers und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens bei dem Innenminister des Landes Mecklenburg-Vorpommern folgende Satzung über den Bebauungsplan 14.91.01 für das Gebiet SCHWERIN-FRIEDRICHSTHAL bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen.  
Es gilt die BauNVO vom 23. Jan. 1990 (BGBl. I S. 132 / BGBl. II S. 889, 1122)

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 19.07.1991 Der Aufstellungsbeschluss ist am 08.04.1992 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Schwerin, den 08.06.94  
  
Oberbürgermeister

2. Die für Raumordnung und Landesplanung zu- ständige Stelle ist gemäß § 246a Abs.1 Satz 1 Nr.1 BauGB in Verbindung mit § 4 Abs.3 BauZVO beteiligt worden.

Schwerin, den 08.06.94  
  
Oberbürgermeister

3. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs.1 Satz 1 BauGB ist am 02.07.1992 durchgeführt worden.

Schwerin, den 08.06.94  
  
Oberbürgermeister

4. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit dem Schreiben vom 03.11.1993 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Schwerin, den 08.06.94  
  
Oberbürgermeister

5. Die Stadtverordnetenversammlung hat am 22.10.1993 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung be- stimmt.

Schwerin, den 08.06.94  
  
Oberbürgermeister

6. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Begründung haben in der Zeit vom 09.11.1993 bis zum 08.12.1993 während der Dienst- stunden nach § 3 Abs.2 BauGB öffentlich ausge- legt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hin- weis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 31.10.93... ortsüblich bekannt gemacht worden.

Schwerin, den 08.06.94  
  
Oberbürgermeister

7. Der katastermäßige Bestand am 10.06.94, sowie die geometrische Festlegung der neuen städtebau- lichen Planung werden richtig bescheinigt.

Schwerin, dem 10.06.94  
  
Oberbürgermeister des Katasteramtes

8. Die Stadtverordnetenversammlung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 03.05.94... geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Schwerin, den 08.06.94  
  
Oberbürgermeister

9. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeich- nung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 03.05.94... von der Stadtverordnetenversammlung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Be- bauungsplan wurde mit Beschluß der Stadtverord- netenversammlung vom 03.05.94... gebilligt.

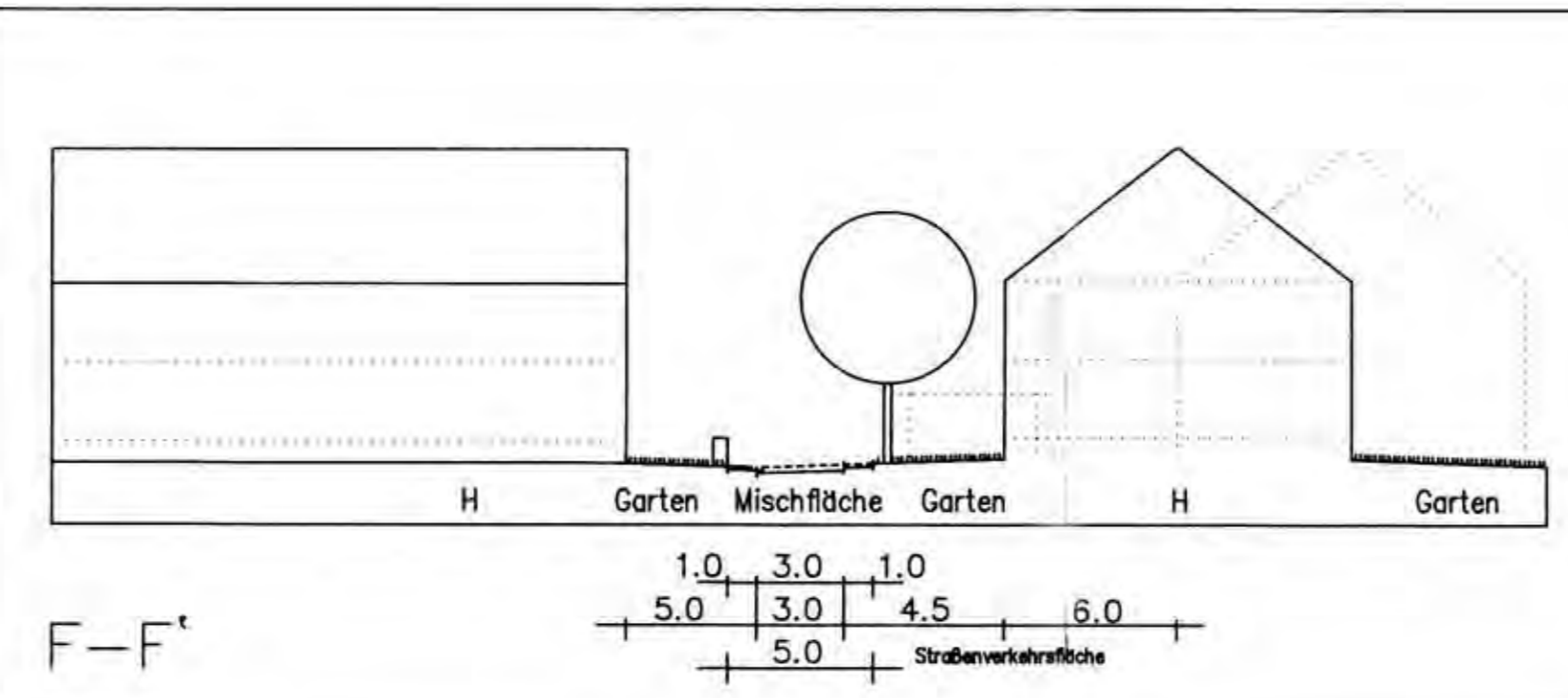
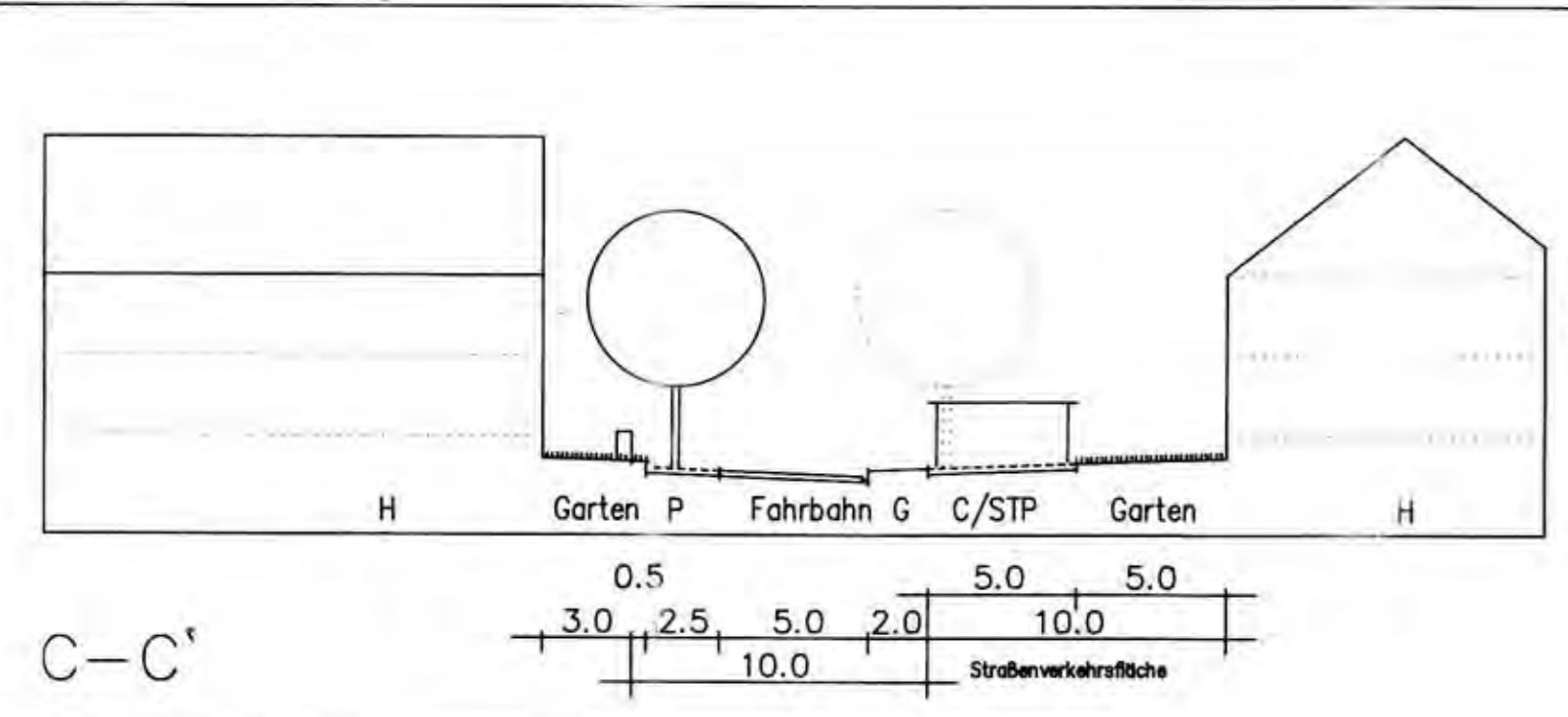
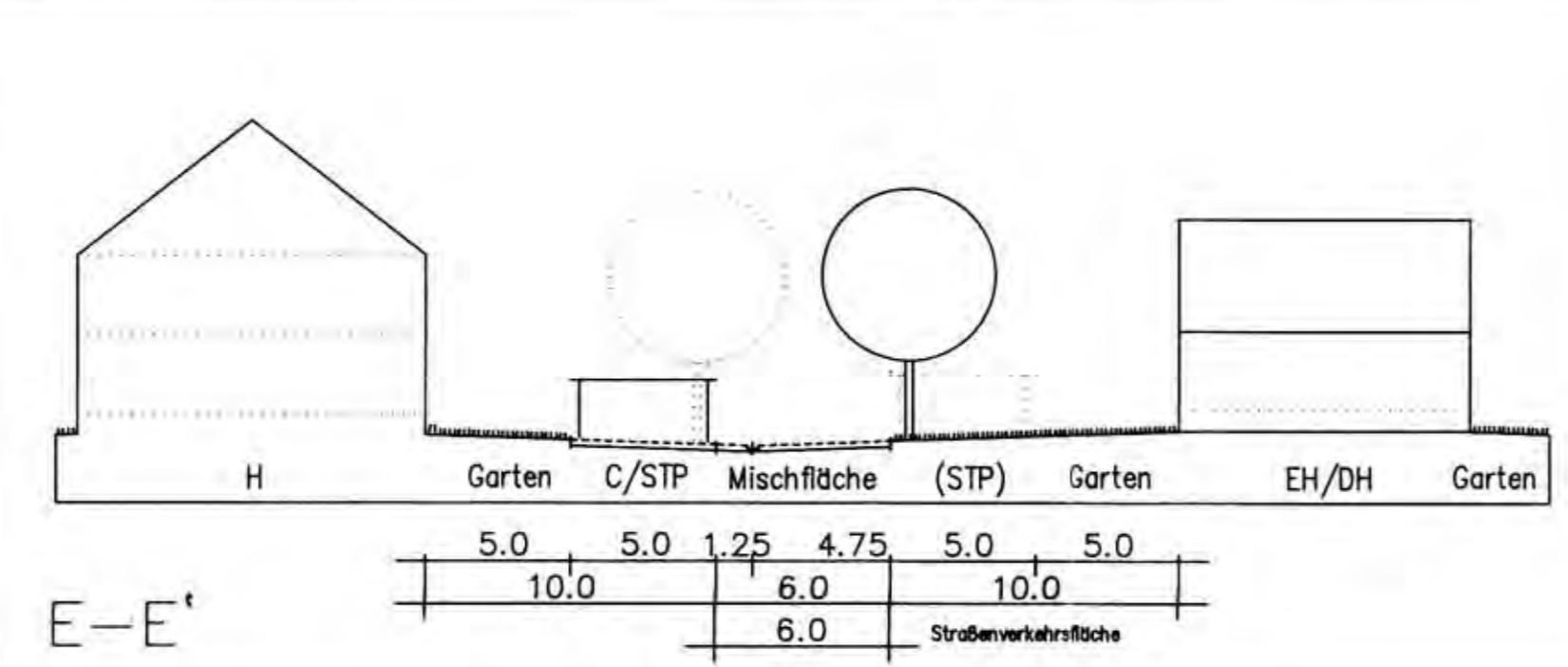
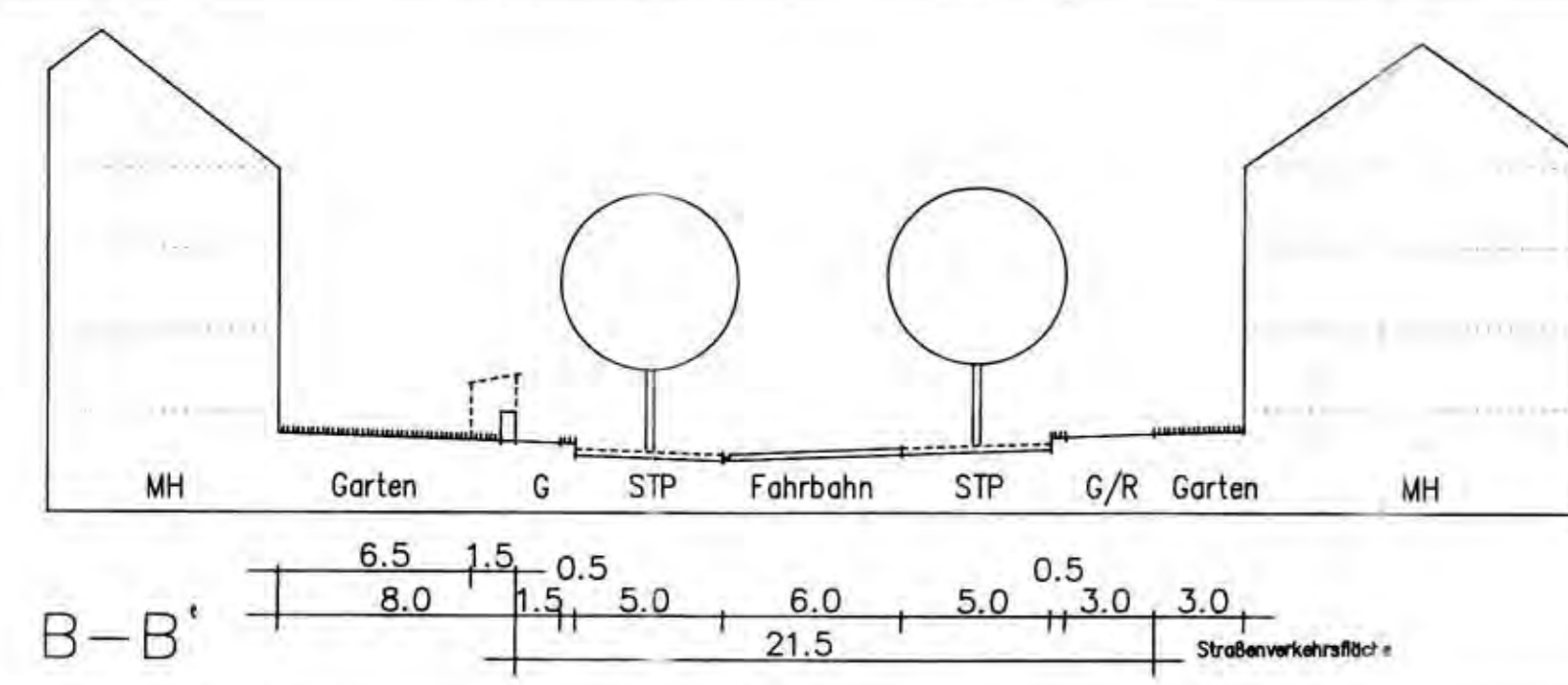
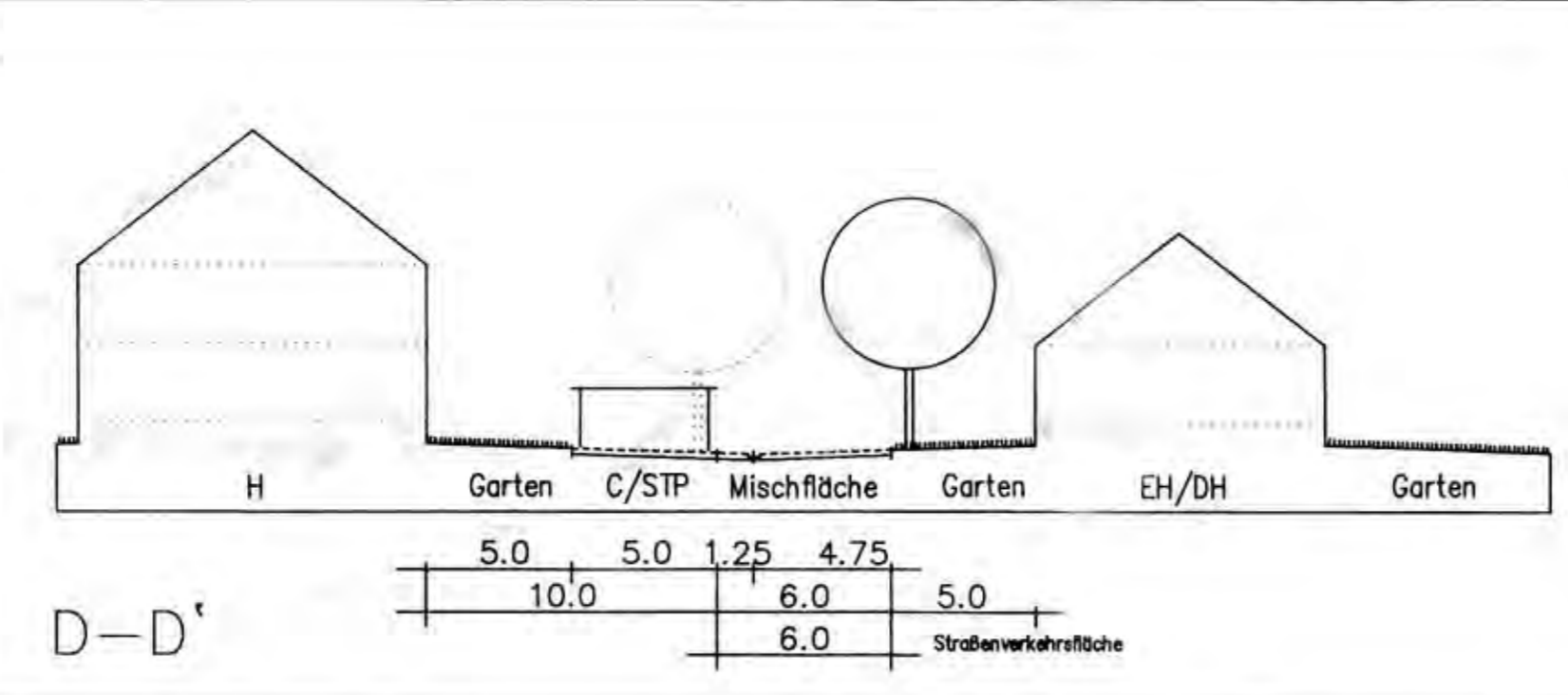
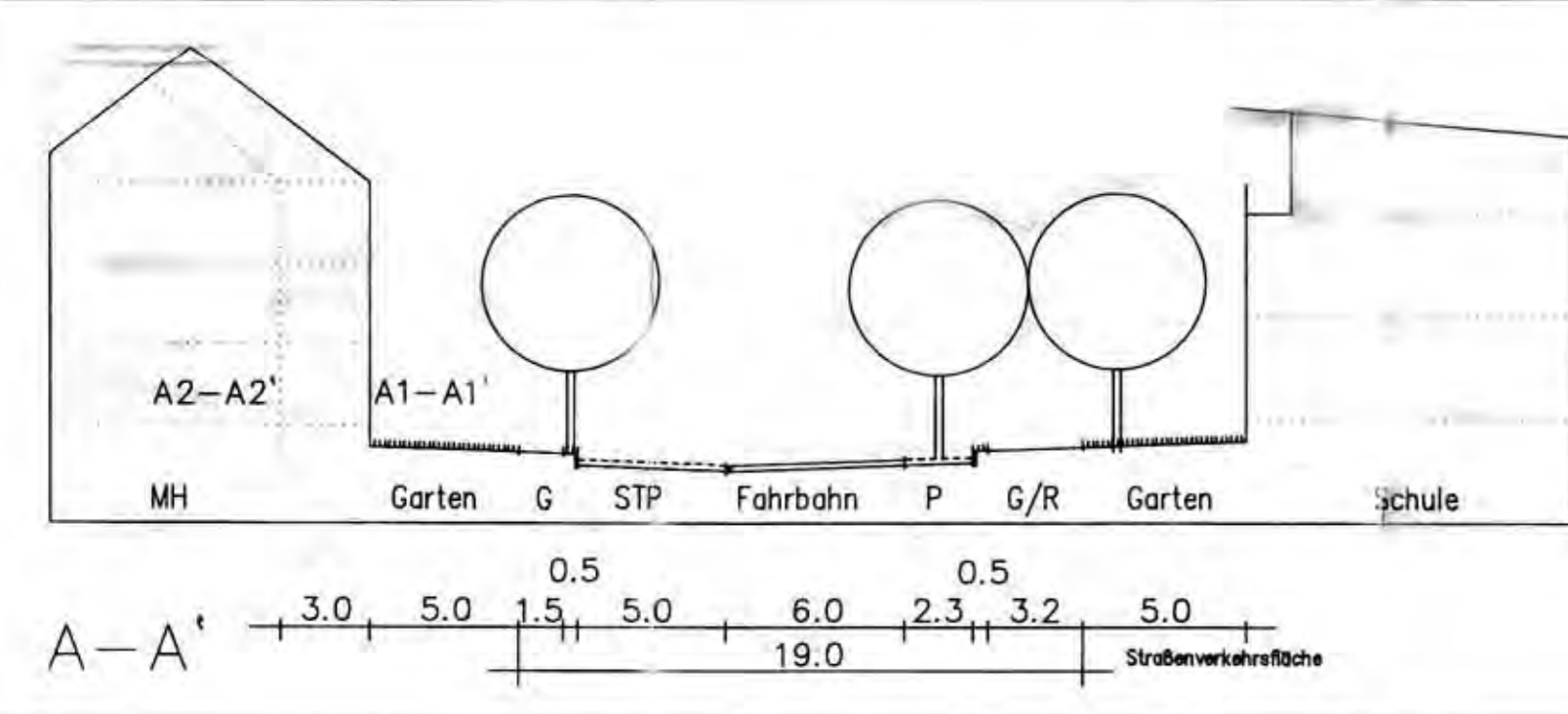
Schwerin, den 08.06.94  
  
Oberbürgermeister

10. Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde... Az.: 6700.5/2.113 - mit Nebenbestimmungen... - 02.11.00  
Schwerin, den 09.06.94  
  
Oberbürgermeister





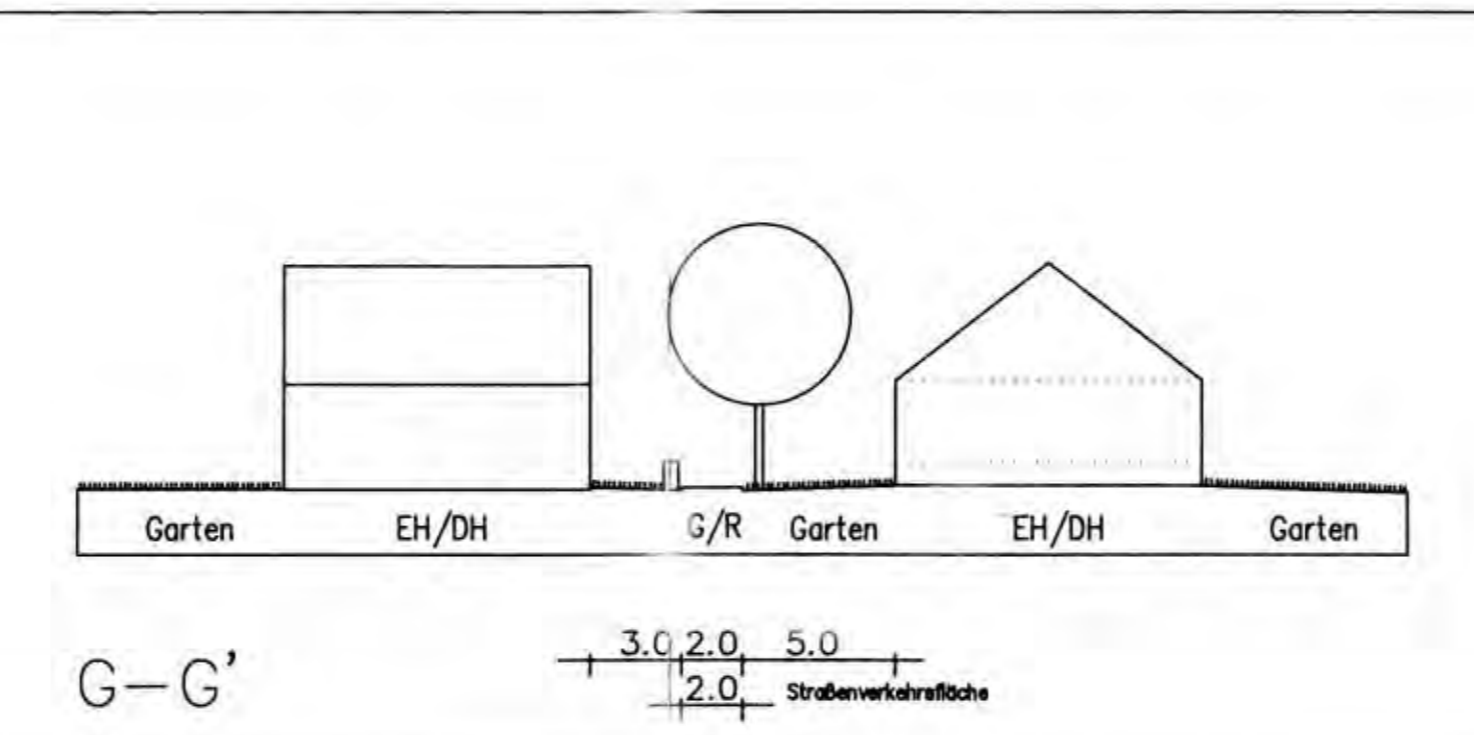
STRASSENQUERSCHNITTE



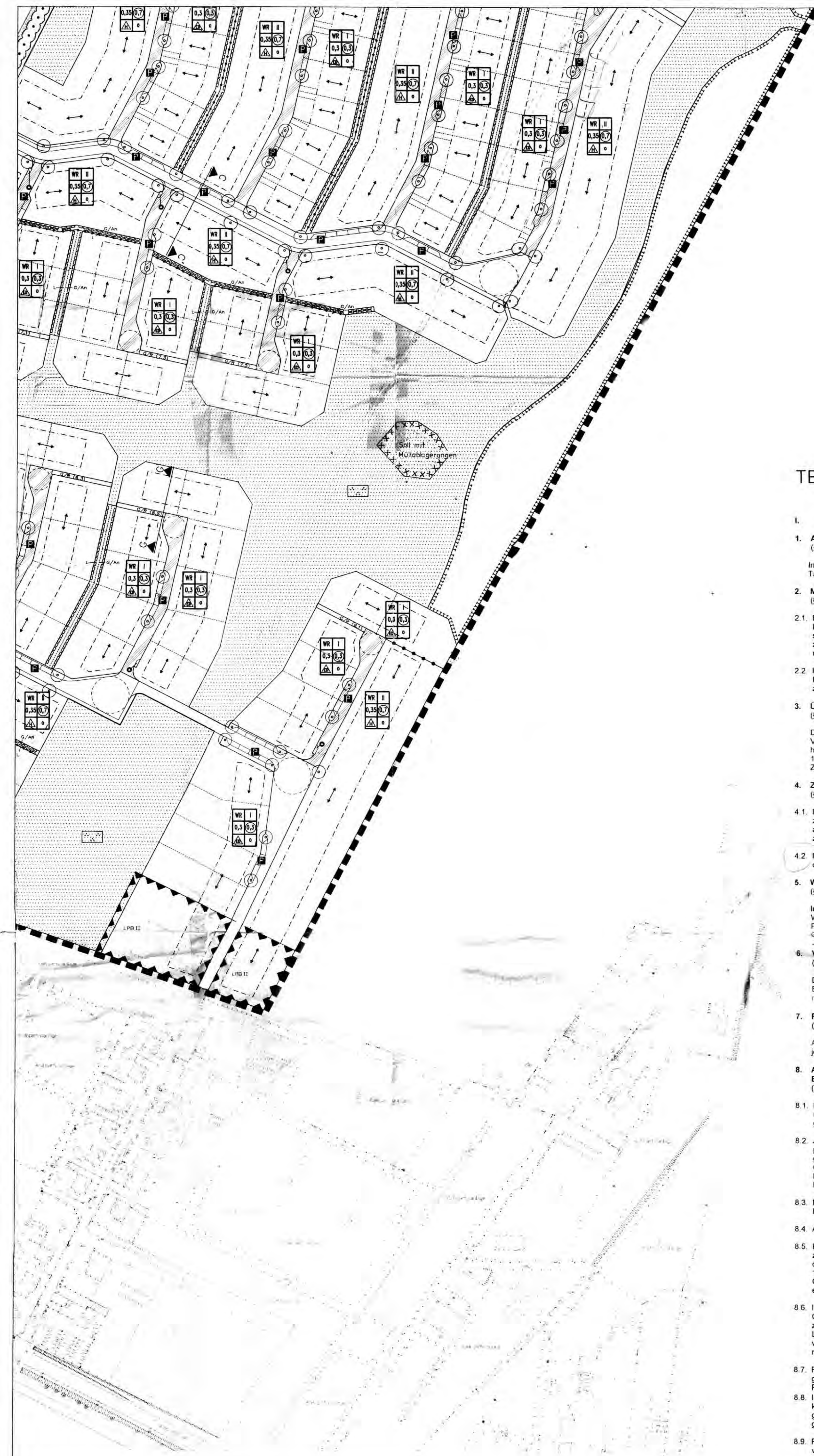
LEGENDE

- MH Mehrfamilienhäuser
- H Hausgruppen
- EH/DH Einzel- und Doppelhäuser
- C Carport
- P Öffentlicher Parkplatz
- STP Stellplatz
- G Gehweg
- G/R Geh-/Radweg

M 1 : 250







**B-Plan 14.91.01 22.04.1994 Blatt 4**

11. Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 28.06.93 erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 13.09.1993 bestätigt.  
Schwerin, den 13.09.1993  
Oberbürgermeister

12. Die Bebauungspläne, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.  
Schwerin, den 19.09.1993  
Oberbürgermeister

13. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 22.04.1994 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens-Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs.2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 22.04.1994 in Kraft getreten.  
Schwerin, den 25.09.93  
Oberbürgermeister

**TEIL B — TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**

- Art der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)  
In den Mischgebieten (MI) sind sonstige Gewerbebetriebe, Gartenbaubetriebe, Tankstellen sowie Vergnügungstätten unzulässig.
- Maß der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 20 Abs. 3 BauNVO)  
2.1 Ermittlung der Geschosflächenzahl  
In den Teilgebieten mit einer höchstzulässigen Zahl von drei Vollgeschossen sind die Flächen von Aufenthaltsräumen in Dachgeschossen einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenträume bei der Berechnung der Geschosflächenzahl mitzurechnen.  
2.2 In den Teilgebieten, in denen nur Einzel- und Doppelhäuser oder nur Hausgruppen zulässig sind, sind höchstens zwei Wohnungen je Wohngebäude zulässig.
- Überbaubare Grundstücksflächen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)  
Die straßenseitigen Baugrenzen und Baulinien dürfen ausnahmsweise durch Vorbauten überschritten werden, pro Haus auf einer Länge von maximal der halben Hausbreite, längstens jedoch 4 m und in einer Tiefe von höchstens 1,50 m sowie in einer Höhe von einem Geschos auch mit Schrägdach bzw. Zwerchgiebel.
- Zulässigkeit von Nebenanlagen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)  
4.1 In den Teilgebieten, in denen nur Einzel-/Doppelhäuser sowie nur Hausgruppen zulässig sind, sind in den straßenabgewandten, nicht überbaubaren Flächen ausschließlich Gartenvillaen und Gartengeräteräume bis 6 m<sup>2</sup> Grundfläche zulässig.  
4.2 In den Teilgebieten, in denen dreigeschossige Gebäude zulässig sind, sind oberirdische Garagen unzulässig.
- Wohngebäude für Personengruppen mit besonderem Wohnbedarf** (§ 9 Abs. 1 Nr. 8 BauGB)  
In den Teilgebieten 3.7, 4.8, 4.9, 5.7 und 5.8 sind im Erdgeschoß barrierefreie Wohnungen gemäß des 2. Teils der DIN 18025 zugunsten des dort benannten Personenkreises (Blinde und Sehbehinderte, Gehörlose und Hörschädigte, Geistesbehinderte, ältere Menschen; Klein- und Großwachsige) zu errichten.
- Von Bebauung freizuhaltende Grundstücksflächen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)  
Die im Plan festgesetzten Sichtfelder sind von Bebauung, Einfriedung und Befpflanzung von mehr als 0,7 m Höhe freizuhalten. Einzelne Bäume, Lichtmasten, Verkehrsschilder usw. sind zulässig.
- Flächen für die Abfallentsorgung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)  
Auf den im Plan ausgewiesenen öffentlichen Flächen für Abfallentsorgung ist jeweils ein Wertstoffbehaltersystem anzulegen.
- Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern - Bindung für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern** (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB)  
8.1 In den Wohngebieten mit Ausweisung WR und WA sind mindestens 35 % der nicht überbaubaren Grundstücksfläche mit Bäumen und Sträuchern zu begrünen.  
8.2 Je 300 m<sup>2</sup> nicht überbaubarer Grundstücksfläche ist ein großkroniger Baum zu pflanzen. Der Kronendurchmesser bei großkronigen Bäumen beträgt im ausgewachsenen Zustand mehr als 6 m. Alter mehr als 150 m<sup>2</sup> nicht überbaubarer Grundstücksfläche ein kleinkroniger Baum zu pflanzen. Beträgt die nicht überbaubare Grundstücksfläche weniger als 300 m<sup>2</sup>, ist mindestens ein kleinkroniger Baum zu pflanzen.  
8.3 Mindestens 50 % der Vorgartenflächen sind als offene Vegetationsflächen herzustellen.  
8.4 Auf Stellplatzanlagen ist je 4 Stellplätze ein großkroniger Baum zu pflanzen.  
8.5 Für Pflanzgebote sind standortgerechte und landschaftstypische Laubholzarten zu verwenden. Großkronige Bäume müssen einen Stammumfang von mindestens 18 cm und kleinkronige Bäume einen Stammumfang von mindestens 14 cm in einer Höhe von einem Meter über dem Erdboden aufweisen. Obstbäume sind als Hochstämme zu pflanzen. Die Anpflanzungen sind ihrer Art entsprechend zu pflegen.  
8.6 In den Wohngebieten sind die an öffentliche Grünflächen angrenzenden Grundstückseinfriedungen nur als freiwachsende oder geschchnittene Hecken zulässig. Im Übergangsbereich des nördlichen Siedlungsrandes zur freien Landschaft sind ausschließlich freiwachsende Hecken zulässig. Die Anpflanzung von Conifern ist in diesem Bereich unzulässig. Die Höhe der Heckenpflanzung muß mindestens 0,80 m betragen.  
8.7 Für die lineare Begrünung der Straßenverkehrsflächen gilt, daß bei großkronigen Bäumen ein Pflanzabstand von 20 m und bei kleinkronigen Bäumen ein Pflanzabstand von 15 m nicht unterschritten werden soll.  
8.8 Im Kronenbereich der zu pflanzenden und der zu erhaltenden Bäume ist für kleinkronige Bäume eine offene Vegetationsfläche von mindestens 5 m<sup>2</sup>, für großkronige Bäume von mindestens 9 m<sup>2</sup> je Baum anzulegen und standortgerecht zu begrünen.  
8.9 Für festgesetzte Pflanzgebote sind bei Abgang Ersatzpflanzungen vorzunehmen.

- Maßnahmen zur Sicherung des Bodens und des Wasserhaushaltes** (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB, § 83 BauO)  
9.1 Auf den privaten Grundstücksflächen sind Gehwege und Stellplätze in wasser- und luftdurchlässigen Aufbau herzustellen. Die Wasser- und Luftdurchlässigkeit des Bodens wesentlich mindere Befestigungen wie Betonunterbau, Fugerverguß, Betonierung oder Asphaltierung sind unzulässig.  
9.2 Flachdächer (Neigung 0° - 5°) von Nebengebäuden, Garagen und Carports sind zu begrünen. Sie sind mit einer mindestens 5 cm starken durchwurzelbaren Bodenüberdeckung herzustellen und dauerhaft mindestens extensiv zu begrünen.
- Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft** (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)  
10.1 Die Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sind mit folgenden Anteilen zu entwickeln und zu pflegen:  
2 % Extensive Obstwiese  
13 % Naturwiese (wechselfleucht)  
3 % Sukzessionsfläche  
56 % Hochstaudenried und extensive Wiese / Weide  
3 % Röhrichtzone  
21 % Naturnahe Waldentwicklung  
2 % Sandmagerrasen  
10.2 Die Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, die unter der Ziffer I, Nr. 10.1 bestimmt sind, werden den Teilgebieten 1, 2, 3, 1 bis 3, 8, 4 bis 8 mit Ausnahme der Erschließungsanlagen im Sinne des § 123 BauGB zugeordnet. Die öffentlichen Grünflächen sind mit ihren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen den Erschließungsanlagen gemäß § 123 BauGB zugeordnet.
- Lärmschutzmaßnahmen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 23 BauGB)  
11.1 In den umgrenzten Flächen für besondere Vorkehrungen vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutz-Gesetzes sind die resultierenden bewerteten Schallleistungsgrade für die Luftschalldämmung von Gesamtaußenbauteilen baulicher Anlagen gemäß DIN 4109, Tab. 9 - 10 einzuhalten. Die Lärmpegelbereiche auf Grundlage der maßgeblichen Außenlärmpiegel wurden mit Gültachten vom 10.08.94 ermittelt. In den Mischgebieten 2, 1, 2, 3 und 9 umfaßt der maßgebliche Außenlärmpiegel die Lärmpegelbereiche II bis V. Die Abgrenzung der unterschiedlichen Lärmpegelbereiche ist in der Planzeichnung festgesetzt. Teile der Wohngebiete 4, 1, 4, 2, 4, 4, 6, 6, 2, 6, 4 und 8, 2 liegen im Lärmpegelbereich II.  
Die Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen betragen gemäß DIN 4109, Tab. 8:

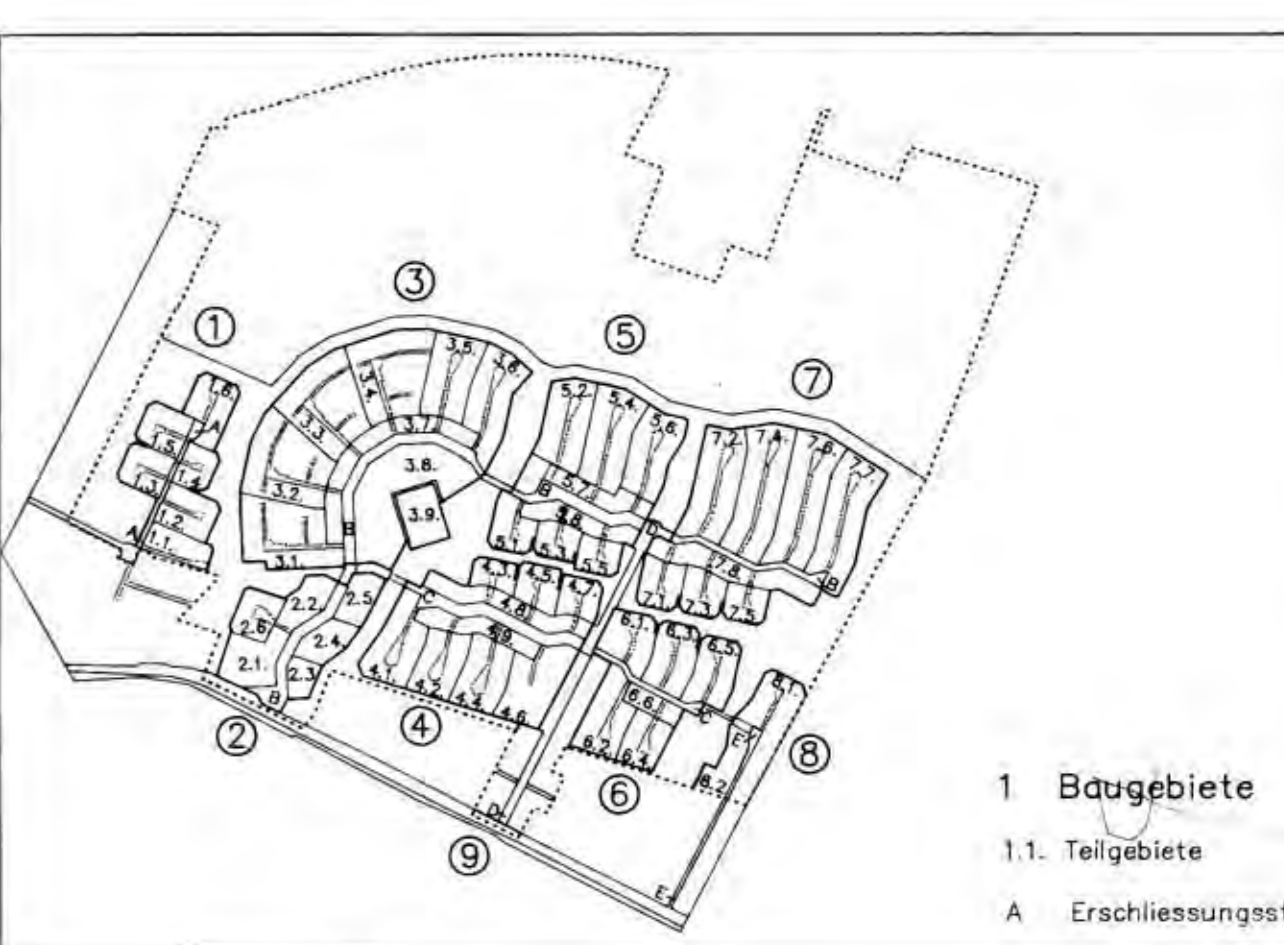
Lärmpegelbereich	Aufenthaltsräume in Wohnungen und ähnliches	
	erf. R <sub>w, res</sub>	Büro- und ähnliche Räume
II	30 dB(A)	30 dB(A)
III	35 dB(A)	30 dB(A)
IV	40 dB(A)	35 dB(A)
V	45 dB(A)	40 dB(A)

- Zur Bestimmung der Luftschalldämmmaße der Gesamtaußenbauteile ist das Verhältnis der Außenwandteile zur Fensterfläche gem. Tab. 10 zu beachten.
- In den umgrenzten Flächen für besondere Vorkehrungen vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutz-Gesetzes der Teilgebiete 2, 1, 2, 3 und 9 sind Schlafräume nur von der Lärchennote abgewandt zulässig. Die Schlafräume sind mit schalldämmenden Lüftungsöffnungen zu versehen, die die Einhaltung der erforderlichen R<sub>w, res</sub> der Gesamtaußenbauteile gewährleisten.**
  - Bodenbelastungen**  
Die ehemalige Müllkippe östlich der Wolfsschlucht ist zu beräumen und auszukoffern.
  - Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften** (§ 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 83 BauO)
    - Für die eingeschossige Bebauung wird eine maximale Traufhöhe von 3,5 m über Oberkante Fahrbahn (OK Fahrbahn), für die zweigeschossige Bebauung 6,25 m über OK Fahrbahn und für die dreigeschossige Bebauung von 8,25 m über OK Fahrbahn festgesetzt. Die Oberkante Fertigfußboden Erdgeschoß (OKFF EG) darf nicht mehr als 1,00 m über OK Fahrbahn liegen.
    - Die Dächer sind als Satteldächer oder Krüppelwalmdächer auszubilden. Als Neigung der Dachflächen sind 38° - 46° zulässig. Als Neigung der Dachnebenflächen sind 17° - 46° zulässig. Für Nebenanlagen, Garagen und Carports sind zusätzlich Flachdächer (0° - 5°) zulässig. In den MI-Teilgebieten sowie den Gemeindeflächen können andere Dachformen zugelassen werden.
    - Für alle baulichen Anlagen mit einer Dachneigung von 17° - 46° werden rote oder rotbraune unglasierte Flannen als Dachendeckung vorgeschrieben.
    - Für die Außenwandgestaltung ist nur rotes, rotbraunes oder weiß geschlämmtes Mauerwerk oder heller Putz zulässig.
    - Bei abweichendem Material von Hauptgebäude und Garagenwand ist die Begrünung nachzupflanzen.

- Für Nebenanlagen, Wintergärten, Garagen, Carports und einen Anteil von bis zu 30 % der Wandhaupflächen ist auch Holz zur Außenwandgestaltung zulässig.
- Freistehende Mülltonnen bzw. Mülltonnenröhren sind mit einer Befpflanzung oder Berankung als Sichtschutz zu umgeben.
- Einfriedungen als Abgrenzung zu öffentlichen Grünflächen sind nur in Form von geschulten und freiwachsenden Hecken zulässig. Ergänzend sind als Rankhilfen auf der straßenabgewandten Seite der Hecke Zäune in einer Höhe von 1,20 m zulässig. Einfriedungen als Abgrenzungen zum öffentlichen Straßenraum sind in einer Höhe bis zu 1,20 m zulässig.
- Die nicht überbauten straßenseitigen Anteile der privaten Hausgrundstücke sind in ihrer ganzen Fläche zu bepflanzen. Ausgenommen davon sind nur die Grundstückszufahrten und -zugänge, die auf das von der Nutzung her notwendige Mindestmaß zu beschränken sind, für Grundstückszufahrten max. 3 m Breite bzw. für Grundstückszugänge max. 1,25 m Breite.
- Großflächige Werbeanlagen (Großwerbeanlagen) sind nicht zulässig. Werbeschriften über der Traufhöhe der Gebäude sind unzulässig. Werbeschriften sind am Gebäude nur zulässig bis zur Brusthöhe des ersten Obergeschosses. Werbeschriften auf den Außenwandflächen sollen als ausgeprägte Einzelbuchstaben mit Druckschrift oder mit Schreibraster ausgebildet werden. Die maximale zulässige Schriftgröße beträgt 35 cm. Bei Leuchtschriften müssen die seitlichen Zargen lichtundurchlässig sein. Beleuchtete Werbeanlagen und zur Beleuchtung dienende Lichtquellen sind so anzuordnen, daß sie nicht blenden und eine Belästigung in Aufenthaltsräumen ausgeschlossen ist. Ausleger sind nur zulässig als handwerklich und individuell gestaltete Schilder bis zu einer maximalen Ansichtfläche von 0,50 m<sup>2</sup>. Die Unterkante von Auslegern muß mindestens 2,30 m über dem Gelände liegen.

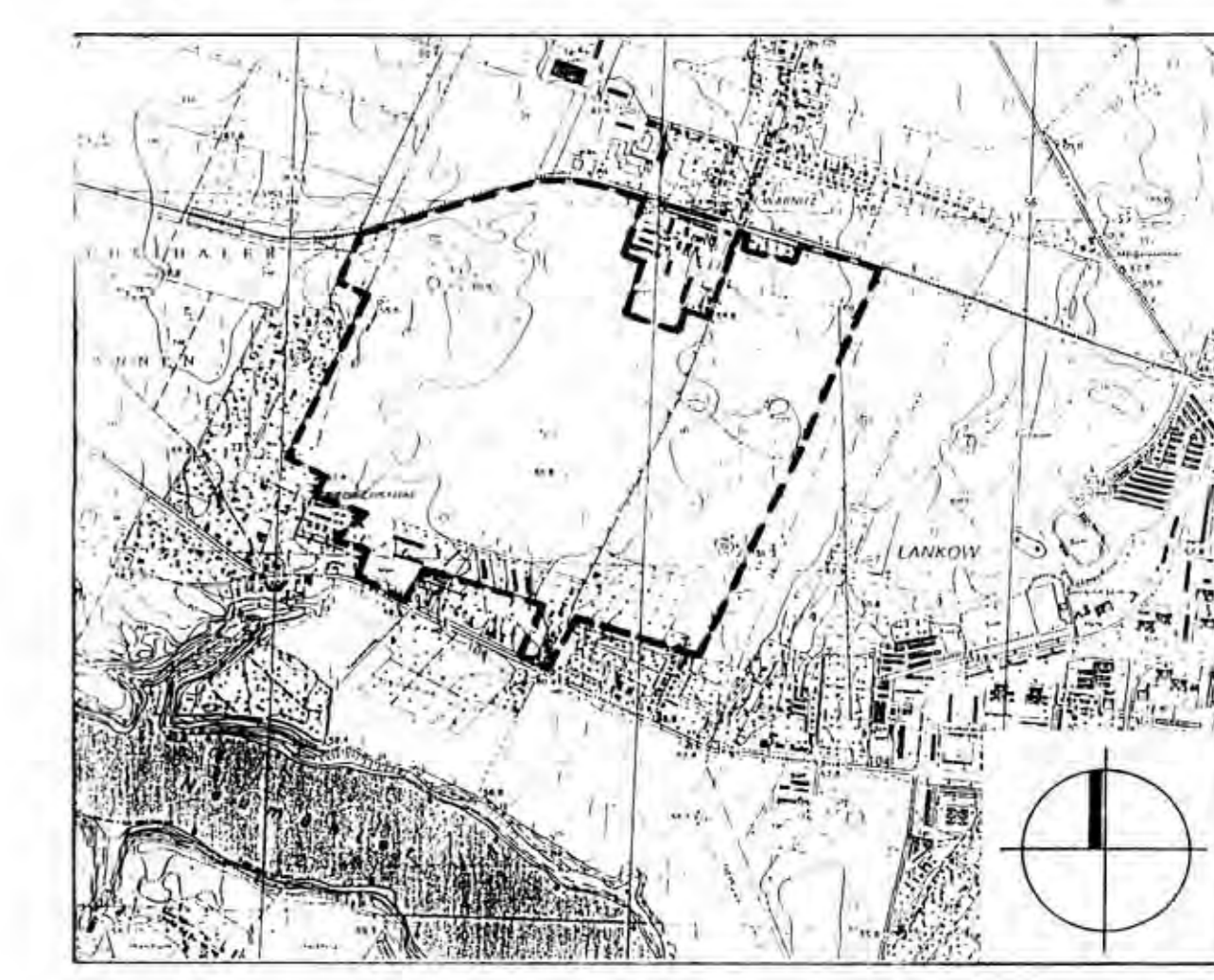
- Hinweise, Nachrichtliche Übernahmen** (§ 9 Abs. 6 BauGB)
  - Das Plangebiet liegt in der Trinkwasserschutzzone III b. Die Anwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln auf nicht überbaubaren Grundstücksflächen sowie die Anwendung von Tausalzen und tausalzhaltigen Mitteln auf privaten Grundstücksflächen ist nicht zulässig.
  - Das Plangebiet liegt im Bereich der Satzung über die öffentliche Nah- und Fernwärmeversorgung der Stadt Schwerin vom 18.09.92, zuletzt geändert und ergänzt am 06.02.94.
  - Der Beginn der Erdarbeiten ist dem Landesamt für Bodenkundmalpflege Mecklenburg - Vorpommern vier Wochen vorher schriftlich und verbindlich mitzuteilen.
  - Die Beseitigung der Hecke südlich des Billig-Marktes ist erst nach Auslaufen der Nutzung des Billig-Marktes und nur außerhalb der Brutzeit der Vögel (15.3. - 31.7.) zulässig.
  - Für die Nutzung der Bolzplätze sollen folgende Nutzungseinschränkungen gelten: Bolzplätze dürfen nur von Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren und nur in der Zeit von 8,00 Uhr bis zum Einbruch der Dunkelheit spätestens bis 20,00 Uhr genutzt werden.

**TEILGEBIETS-SHEMA**



**LANDESHAUPTSTADT SCHWERIN**  
 Dezernat  
 Bauverwaltung und Stadtentwicklung  
 Stadtplanungsamt

**ÜBERSICHTSPLAN**



**BEBAUUNGSPLAN 14.91.01 SCHWERIN-FRIEDRICHSTHAL**